

News aus der HGV-Steuerberatung

05.02.2025

Das Haushaltsgesetz 2025

- IRPEF-Sätze und Steuerabsetzbeträge
- Begünstigte Privatisierung und Zuweisung
- Aufwertung Baugrundstücke
- Mini-IRES
- Fördermaßnahmen Industrie 4.0, Transition 5.0 und Sabatini
- Einschränkung Bargeld bei Reisespesen
- Vernetzung Registrierkasse mit Pos-Gerät
- Besteuerung Crypto-Werte
- Sonstiges

Geschätzte HGV-Mitglieder,

das Haushaltsgesetz 2025 wurde Anfang Jänner genehmigt und enthält aus steuerrechtlicher Sicht folgende Neuerungen:

Irpef-Sätze und Absetzbeträge

Die drei Steuerklassen vom Vorjahr wurden übernommen und für die zukünftigen Jahre bestätigt.

Steuerklassen IRPEF			
2022 - 2023		ab 2024	
bis 15.000 Euro	23%	Bis 28.000 Euro	23%
von 15.001 bis 28.000 Euro	25%		
von 28.001 bis 50.000 Euro	35%	von 28.001 bis 50.000 Euro	35%
ab 50.001 Euro	43%	ab 50.001 Euro	43%

Für Kinder wurde für die „Zulastenlebigkeit“ ab 2025 eine Altersobergrenze von 30 Jahren vorgesehen, ausgenommen sind Kinder mit Behinderung. Das bedeutet, dass Kinder ab dem 30igsten Lebensjahr unabhängig vom Einkommen bei den Eltern steuerlich nicht mehr als „zulasten“ gelten können. Daraus folgt, dass die Eltern, die für die Kinder getragenen Kosten nicht mehr steuerlich in Abzug bringen können.

Steuerabsetzbeträge

Ab 2025 werden die Steuerabsetzbeträge ab einem Einkommen von 75.000 Euro aufgrund des Bruttoeinkommens und der Anzahl der zulasten lebenden Familienmitglieder gedeckelt. Das bedeutet, dass der vorgesehene Höchstbetrag, unabhängig von der Summe der getragenen Ausgaben nicht überschritten werden kann. Diese Deckelung führt dazu, dass ein Steuerpflichtiger mit einem Bruttoeinkommen über 100.000 Euro und ohne zulasten lebendes Kind noch max. 4.000 Euro, mit einem zulasten lebenden Kind max. 5.600 Euro und mit 2 zulasten lebenden Kindern max. 6.800 Euro im Jahr geltend machen kann.

Von dieser Berechnung des Höchstbetrages ausgeschlossen sind die Arztspesen, die Passivzinsen aufgrund von Darlehen, die bis zum 31.12.2024 abgeschlossen wurden, Versicherungsbeiträge, deren Verträge innerhalb 31.12.2024 abgeschlossen wurden und die Raten der Wiedergewinnungs- und Sanierungsarbeiten der Maßnahmen, die bis zum 31.12.2024 getragen wurden.

Gesamteinkommen	Anzahl zulasten lebender Kinder	Höchstbetrag
Über 75.000 Euro bis 100.000 Euro	0	7.000 Euro
	1	9.800 Euro
	2	11.900 Euro
	3 und mehr /mit Beeinträchtigung	14.000 Euro
über 100.000 Euro	0	4.000 Euro
	1	5.600 Euro
	2	6.800 Euro
	3 und mehr /mit Beeinträchtigung	8.000 Euro

Absetzbeträge im Bauwesen

Der Steuerbonus für die Wiedergewinnungsarbeiten hat sich geändert und beträgt im Jahr 2025 für Maßnahmen an der Hauptwohnung weiterhin 50%, während dieser für alle anderen Einheiten auf 36% herabgesetzt wird. Der förderbare Spesenhöchstbetrag wurde nicht geändert und beträgt weiterhin 96.000 Euro pro Einheit. Für das Jahr 2026 und 2027 soll der Prozentsatz für die Hauptwohnung auf 36% und für alle weiteren Einheiten auf 30% herabgesetzt werden.

Dasselbe gilt auch für die baulichen Maßnahmen zur Energieeinsparung. Auch hierfür sind dieselben Prozentsätze bzw. dieselben Reduzierungen für die jeweiligen Einheiten vorgesehen. Keine Veränderung gibt es für den sog. Möbelbonus in Höhe von 50% der in Zusammenhang mit Wiedergewinnungsarbeiten weiterhin für Ausgaben in Höhe von 5.000 Euro möglich ist.

Für das Jahr 2025 ist auch der Steuerbonus von 75% für den Abbau architektonischer Barrieren weiterhin möglich. Hier wurden im Jahr 2023 die förderbaren Maßnahmen streng reglementiert. Keine Verlängerung ist für den sog. Gartenbonus vorgesehen, welcher mit Ende 2024 ausgelaufen ist.

Weitere Einschränkungen hat der sog. Superbonus in Höhe von 65% erfahren. Dieser wird für Maßnahmen 2025 nur mehr möglich, wenn die entsprechenden Bauanträge innerhalb 15.10.2024 eingereicht wurden.

Maßnahmen (1)	2025		2026 und 2027	
Wiedergewinnungsarbeiten	Hauptwohnung	50% mit einem Kostenhöchstbetrag von 96.000 Euro	Hauptwohnung	36% mit einem Kostenhöchstbetrag von 96.000 Euro
	andere Einheiten	36% mit einem Kostenhöchstbetrag von 96.000 Euro	andere Einheiten	30% mit einem Kostenhöchstbetrag von 96.000 Euro
Möbelbonus	In Zusammenhang mit Wiedergewinnungsarbeiten ab dem 01.01.2024	50% mit einem Kostenhöchstbetrag von 5.000 Euro		
Energetische Sanierungsmaßnahmen	Hauptwohnung	50% mit den Bonushöchstbeträgen der jeweiligen Maßnahmen	Hauptwohnung	36% mit den Bonushöchstbeträgen der jeweiligen Maßnahmen
	andere Einheiten	36% mit den Bonushöchstbeträgen der jeweiligen Maßnahmen	andere Einheiten	30% mit den Bonushöchstbeträgen der jeweiligen Maßnahmen
Eliminierung architektonischer Barrieren	alle Einheiten	75% der vorgesehenen Maßnahmen		

(1) Diese Steuerbonuse unterliegen dem ab 2025 vorgesehenen Höchstbetrag aufgrund des Einkommens und den zulasten lebenden Kindern. Aus diesem Grund sind die vorgesehenen Steuerguthaben in Zukunft entsprechend zu bewerten.

Zuweisung an Gesellschafter

Für Personen- und Kapitalgesellschaften besteht bis zum 30.09.2025 die Möglichkeit, nicht direkt betrieblich genutzte Immobilien und in öffentlichen Registern eingetragene Gegenstände begünstigt an die Gesellschafter zuzuweisen. Bei Immobilien kann für die Ermittlung des Veräußerungsgewinnes auf den Katasterwert Bezug genommen werden. Die Ersatzsteuer beträgt 8% und ist in zwei Raten innerhalb 30.09.2025 (60%) und 30.11.2025 (40%) zu entrichten.

Privatisierung für Einzelunternehmer

Für Einzelunternehmer und Familienbetriebe besteht die Möglichkeit betriebliche Liegenschaften, die sich zum 31.10.2024 im Besitz des Betriebes befanden, gegen die Entrichtung einer Ersatzsteuer von 8% dem Privatvermögen zuzuführen. Auch hier kann für die Ermittlung des Veräußerungsgewinnes auf den Katasterwert Bezug genommen werden. Die Ersatzsteuer ist in zwei Raten innerhalb 30.11.2025 (60%) und 30.06.2026 (40%) zu entrichten. Die steuerliche Wirkung erfolgt ab dem 01.01.2025, was dazu führt, dass die entsprechenden Kosten ab 2025 nicht mehr steuerlich berücksichtigt werden dürfen.

Aufwertung von Grundstücken und Beteiligungen

Es besteht auch 2025 und in den Folgejahren („a regime“) die Möglichkeit einer Neubewertung von Grundstücken und Beteiligungen, welche sich zum 01.01. eines jeden Jahres im Besitz von Privatpersonen und nicht gewerblichen Körperschaften befinden. Die Ersatzsteuer beträgt 18%. Innerhalb dem 30.11 des jeweiligen Jahres muss die Schätzung vorliegen und die Zahlung durchgeführt werden. Es ist auch eine Ratenzahlung möglich.

Mini-Ires

Der Ires-Satz kann für das Steuerjahr 2025 von 24% auf 20% gesenkt werden, wenn 80% der Gewinne 2024 einer nicht ausschüttbaren Rücklage zugeführt und bis Ende 2026 nicht ausgeschüttet werden. Mindestens 30% dieser Rücklage bzw. mindestens 20.000 Euro müssen für die Durchführung von Neuinvestitionen in technologische Anlage laut Industrie 4.0 und Transition 5.0 verwendet werden. Die Anzahl der Beschäftigten im Jahr 2025 darf nicht geringer sein, als der Durchschnitt der Jahre 2022-2024 und die Anzahl der unbefristeten Beschäftigten muss im Jahr 2025 mindestens um 1% steigen. Zudem darf in den Jahren 2024 und 2025 keine Lohnausgleichskasse beansprucht worden sein.

Industrie 4.0 und Transition 5.0

In Bezug auf die Fördermaßnahme Industrie 4.0 wurde ab 2025 die Förderung für immaterielle Güter laut Tabelle B nicht mehr vorgesehen. Zudem wurde für die Investitionen im Jahr 2025 eine Förderhöchstgrenze vorgesehen, was dazu führen kann, dass nicht alle Investitionen begünstigt werden können. Es zählt hierbei die Reihenfolge der eingereichten Anträge.

INDUSTRIA 4.0 – Tabella A (1)	
Investitionen	vom 01.01.2025 – 31.12.2025 (2)
Bis 2,5 Mio. Euro	20%
Ab 2,5 Mio. Euro bis 10 Mio. Euro	10%
AB 10 Mio. Euro bis 20 Mio. Euro	5%

(1) die Förderungen von immateriellen Gütern laut Tabelle B wurde nicht mehr vorgesehen

(2) Es wurde eine Investitionshöchstgrenze von 2.200 Mio. Euro vorgesehen

In Bezug auf die Fördermaßnahme Transition 5.0 wurde der Prozentsatz der Förderung bis zu einer Investitionssumme von 10 Mio. Euro vereinheitlicht. Ab 10 Mio. Euro sind geringere Fördersätze vorgesehen. Diese Fördersätze ändern sich zudem weiterhin aufgrund der Höhe der Energieeinsparung.

TRANSITION 5.0			
Investitionen	Energieeinsparung von: 3% - 6% (Betrieb) 5% - 10% (Prozess)	Energieeinsparung von: 6% - 10% (Betrieb) 10% - 15% (Prozess)	Energieeinsparung von: > 10% (Betrieb) > 15% (Prozess)
bis 10 Mio. Euro	35%	40%	45%
ab 10 Mio. Euro bis 50 Mio. Euro	5%	10%	15%

Sabatini-Förderung

Der Geldtopf für die sog. Sabatini-Förderung wird für die Jahre 2025 bis 2029 weiter aufgestockt. Die Sabatini-Begünstigung sieht einen Zinsbeitrag für die Finanzierungen von Investitionen vor, welche in neue Maschinen, Anlagen und in neue Betriebsausstattungen von Unternehmen getätigt werden. Der Beitrag wird in Höhe von 2,75% pro Jahr (3,75% für hochtechnologische Investitionen und „Green“ Investitionen) auf eine fünfjährige Finanzierung bei konventionierte Bankinstitute berechnet.

Repräsentationsspesen / Reisespesen

Um Repräsentationsspesen und Reisespesen weiterhin steuerlich in Abzug bringen zu können, müssen diese Ausgaben ab 2025 bargeldlos (Überweisung, Debit-/Kredit-/ Prepaidkarte) bezahlt werden. Dies gilt auch im Falle einer steuerfreien Rückerstattung an den Mitarbeiter. Bereits seit einigen Jahren dürfen Lohnzahlungen und der Ankauf von Treibstoff für Autofahrzeuge nur mehr bargeldlos erfolgen.

Registrierkassen

Erst ab 2026 muss das POS-Gerät und andere Geräte mit welchen Zahlungen der Kunden angenommen werden, mit der elektronischen Registrierkasse für einen ständigen Abgleich vernetzt werden. Es sind hier zu gegebener Zeit sicherlich programmtechnische Anpassungen bei den verschiedenen Geräten notwendig.

Crypto-Werte

Die Ersatzsteuer, die auf die realisierten Mehrerlöse aus Crypto-Werten anzuwenden ist, bleibt unverändert bei 26% und wird erst ab 01.01.2026 auf 33% angehoben.

Sonstiges

Für Privatpersonen wurde für 2025 ein Bonus von 100 bzw. 200 Euro (bei ISEE-Wert unter 25.000 Euro) für den Ankauf von energiesparenden Elektrogeräten bei fachgerechter Entsorgung der alten Geräte vorgesehen.

Ebenfalls für 2025 ist ein Bonus in Höhe von 1.000 Euro für Neugeborene bei einem ISEE-Wert bis 40.000 Euro möglich.

Für diesbezügliche Fragen steht die HGv-Steuerberatung gerne zur Verfügung. Zu einige dieser Punkte wird in Kürze auch nochmals ausführlicher berichtet.

Mit freundlichen Grüßen



Stefan Amplatz
Leiter der HGv-Steuerberatung

Bozen, 05.02.2025